

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Spiegelau

Vollzug der Baugesetze;

Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Althütte-Süd“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 13

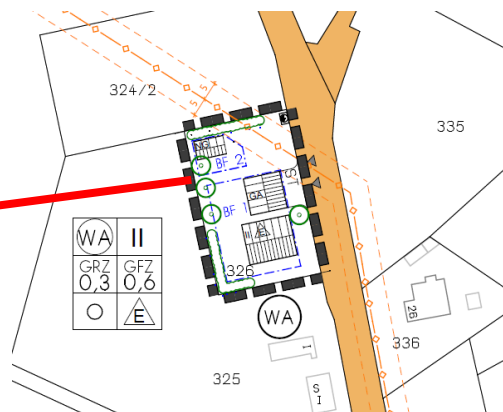
BauGB;

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauen und Innenentwicklung der Gemeinde Spiegelau hat in seiner Sitzung am 10.03.2021 die Aufstellung der Ergänzungssatzung

„Althütte-Süd“

beschlossen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Ergänzungssatzungsentwurf vom 23.07.2021 und erstreckt sich auf die Flurnummer 326 der Gemarkung Klingenbrunn. Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt 1273 m². Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Althütte der Gemeinde Spiegelau. Im Süden und Südosten schließt die Bebauung an die bestehende Bebauung an, wohingegen er sich im Westen und Osten an Wirtschaftsgrünland anschließt. Mit der Planung ist das Architekturbüro Architekturschmiede aus Kirchdorf i. Wald beauftragt. Ziel und Zweck der Planung ist es, am südlichen Ortsrand eine Wohnbaufläche zu schaffen, um den konkreten Wohnbedarf für ortsansässige Bauwerber zu decken.



Die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 kann abgesehen werden. Im Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 und vom Monitoring nach § 4c abgesehen.

Der hierzu erstellte Planungsentwurf liegt in der Zeit vom

04.08.2021 bis 06.09.2021

im Bauamt der Gemeinde Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Str. 5, 94518 Spiegelau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Der Planentwurf kann im Internet auf der Homepage der Gemeinde Spiegelau unter dem Link <https://www.spiegelau.de/bekanntmachung.html> und über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.bayern.de abgerufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Spiegelau, 28.07.2021
Gemeinde Spiegelau

gez. *Karlheinz Roth*

Karlheinz Roth
1. Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am: